

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

Per E-Mail!  
Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
I A 11 – 0201/486  
Bearbeiter/in Frau Yilik  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 3201  
Telefon (030) 90223 – 2042  
Vermittlung (030) 90223 – 0  
intern 9223 – 2042  
PC-Fax (030) 9028 – 4315  
E-Mail IA1@seninnds.berlin.de  
Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de  
Internet www.berlin.de/sen/inneres

28. November 2018



**Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG)  
Antrag auf Übersendung der Protokolle der Arbeitsgruppe Transparenzgesetz  
Ihr Antrag vom 18. Oktober 2018 und Ihre Erinnerung vom 22. November 2018**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren mit E-Mail vom 18. Oktober 2018 gestellten Antrag auf Akteneinsicht nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) ergeht folgender

**Bescheid:**

Der Antrag wird zurückgewiesen.

**Begründung**

**I.**

Mit Ihrer E-Mail vom 18. Oktober 2018 beantragen Sie Akteneinsicht nach dem BlnIFG bzw. bitten um Übersendung sämtlicher Protokolle der bisherigen Treffen der Arbeitsgruppe Berliner Transparenzgesetz sowie ihrer Unterarbeitsgruppen.

**II.**

Der Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg;  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen  
Postbank Berlin

Kontonummer 58100  
IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600  
IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520  
IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in den Inhalt der von einer öffentlichen Stelle geführten Akten.

Das Recht auf Akteneinsicht besteht nicht oder nicht uneingeschränkt, soweit dieses auf Grund von §§ 5 bis 11 BlnIFG eingeschränkt ist oder eingeschränkt worden ist.

Zu Ihrer Informationen möchte ich Ihnen vorab mitteilen, dass bisher nur über die Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe ein Protokoll erstellt wurde.

Das Akteneinsichtsrecht in dieses Protokoll ist sowohl nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BlnIFG als auch nach § 10 Abs. 4 BlnIFG eingeschränkt.

a) Das Informationsrecht besteht nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 BlnIFG nicht, wenn sich die betreffenden Akten auf die Beratungen des Senats oder der Bezirksämter (z.B. Sitzungsprotokolle) sowie deren Vorbereitungen beziehen. Hierdurch wird zum einen das Beratungsgeheimnis der Senatssitzungen sowie der Bezirksamtssitzungen und deren jeweilige Vorbereitung geschützt. Zum anderen wird hierdurch der Kernbereich der Tätigkeit der obersten Exekutivorgane zur Sicherung des verfassungsrechtlich geschützten Bereichs exekutiver Eigenverantwortung geschützt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 17.07.1984 – 2 BvE 11/83 - BVerfGE 67, 100 [139]) umfasst der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung. Dazu gehört z.B. die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht.

Die Arbeitsgruppe wurde gegründet, um die Umsetzung einer Forderung aus der Koalitionsvereinbarung vorzubereiten. Das BlnIFG soll in Richtung eines Transparenzgesetzes mit dem Ziel weiter entwickelt werden, nicht schützenswerte Daten in der Regel in das Berliner Datenportal einzustellen.

Die Arbeiten der Arbeitsgruppe betreffen daher ein konkret beabsichtigtes Gesetzgebungsverfahren. In dem Protokoll sind Ausführungen über die Besprechung der Arbeitsgruppe zu Art und Weise des Vorgehens zur Bearbeitung des Themas enthalten. Die Arbeiten der Arbeitsgruppe und damit das über die Sitzung der Arbeitsgruppe erstellte Protokoll dienen der Erarbeitung eines Gesetzentwurfs und somit der Vorbereitung einer Senatsbefassung.

b) Durch § 10 Abs. 4 BlnIFG wird der allgemeine Willensbildungsprozess innerhalb von und zwischen Behörden geschützt. Nach § 10 Abs. 4 BlnIFG soll die Akteneinsicht versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Die Vorschrift schützt den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, d.h. die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, mithin den eigentlichen Vorgang des Überlegens. Darunter fallen die Beteiligung, Abstimmung und besonders die Arbeitsweise im Zusammenhang mit der Beteiligung anderer Stellen (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.10.2005 – OVG 95 A 4.05 - juris Rn. 14). Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Effektivität und Unabhängigkeit der Verwaltung in Gestalt der unbefangenen Meinungsbildung und des freien Meinungs austausches innerhalb von und zwischen Behörden zu schützen (VG Berlin, Urteil vom 04.05.2006 – 2 A 121.05 –, juris Rn. 19).

Das Protokoll enthält die Überlegungen der Arbeitsgruppe zur Bearbeitung des Themas, z.B. welche Schritte zu unternehmen sind, welche Punkte diskutiert werden sollten. Es hat folglich den Prozess der Willensbildung innerhalb und zwischen den Behörden zum Inhalt.

Etwaige Gründe, die ein Abweichen von der in § 10 Abs. 4 BlnIFG als „Soll“-Vorschrift gefassten Beschränkung des Akteneinsichtsrechts ausnahmsweise rechtfertigen, liegen nicht vor.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

